

**Kurztitel**

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 17/2013

**§/Artikel/Anlage**

Art. 9

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2013

**Text**

## TITEL IV

## WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG UND KONVERGENZ

## ARTIKEL 9

Gestützt auf die wirtschaftspolitische Koordinierung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam auf eine Wirtschaftspolitik hinzuwirken, die durch erhöhte Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion sowie das Wirtschaftswachstum fördert. Zu diesem Zweck leiten die Vertragsparteien in Verfolgung des Ziels, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu fördern, weiter zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen und die Finanzstabilität zu stärken, in allen für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets wesentlichen Bereichen die notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.